

Förderung profilbildender Musikschulaktivitäten im Jahr 2021

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Landtag Fördermittel für Aktivitäten öffentlicher Musikschulen aus, die profilbildend für die Institution sind. Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen eines Juryverfahrens.

Für das Jahr 2021 sind folgende **Förderschwerpunkte** festgelegt:

- Projekte von Musikschulen, die methodisch-didaktische Aspekte bei der Vermittlung im digitalen Raum entwickeln,
- Projekte, die neue Ideen für eine Versorgung des ländlichen Raums mit den Angeboten der Musikschule erproben,
- Projekte, die sich den Themen der Diversität verschreiben,
- Vorhaben, die sich der Herausforderung der aktuellen Corona-Krise widmen, z.B. in Kooperationszusammenhängen,
- darüber hinaus sind alle besonderen Maßnahmen ohne thematische Einschränkung für einen Antrag zugelassen, die geeignet sind, das Profil der öffentlichen Musikschulen vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels zu sichern und zu schärfen. Die profilbildende Wirkung muss im Antrag für die jeweilige Musikschule beschrieben werden.

Für die Projekte gilt eine Mindestfördersumme von 5.000,- € bei kommunalen Musikschulen und 2.000,- € bei Musikschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit (e.V. / gGmbH).

Bei der Antragstellung sind folgende formale Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Antrag muss
 - o auf dem **Formblatt nach VVG (für kommunale Musikschulen) / VV (für Musikschulen in anderer Trägerschaft)**
 - o bei der **zuständigen Bezirksregierung, Dezernat 48**
 - o **bis zum 15. Dezember 2020** eingereicht werden.

Nach dem Einsendeschluss eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- In einer **ausführlichen inhaltlichen Projektbeschreibung** sind Aussagen zu den Zielen, Zielgruppen und Strategien sowie zur Leistungsfähigkeit eigener Kräfte und externer Partner zu treffen.
- Es muss ein aussagekräftiger **detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan** beigefügt werden. Nur projektspezifische Kosten dürfen geltend gemacht werden. Die Kosten sind auf

der Basis der kassenmäßigen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben aufzuführen (keine Ausweisung von fiktiven Einnahmen und Ausgaben). Es muss erkennbar sein, wie sich die einzelnen Kostenpositionen zusammensetzen (z.B. 30 Stunden für eine Honorarkraft à 20 € = 600 €). Der Kosten- und Finanzierungsplan muss mit der Projektbeschreibung korrespondieren, d.h. sämtliche aufgeführten Kosten müssen sich aus der Projektbeschreibung ergeben.

- Bürgerschaftliches Engagement kann unter Beachtung der Grenzen und der Regelungen von Nr. 4.3 der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung vom 30.12.2014 anerkannt werden.
- Investitionskosten (z.B. Anschaffung von Instrumenten oder technischen Geräten) sind i.d.R. nicht förderfähig.
- Es muss ein **Eigenanteil** von mindestens **20 %** aus Barmitteln eingebracht werden (oder, wo möglich, gemäß der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft“ vom 14.12.2019; andere fiktive Kosten können ihn nicht ersetzen). Der Eigenanteil kann nicht durch Kooperationspartner erbracht werden. Der 20 %ige Eigenanteil ist auch von Musikschulen in anderer Trägerschaft zu erbringen.
- Liegt die Realisierung des Projektes auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich an der Finanzierung angemessen beteiligen. Beiträge dieser Kooperationspartner sind Drittmittel und ersetzen nicht den Eigenanteil.
- Das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein und es darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.
- Förderjahr ist das Kalenderjahr. Für mehrjährige Projekte, die im Jahr 2021 beginnen, ist eine maximal dreijährige Förderung möglich. Es sind im Zuwendungsantrag die Gesamtkosten, die Eigenanteile, die Mittel Dritter sowie die Förderbeträge **je Kalenderjahr darzulegen**.
- Nach Durchführung der Maßnahme ist der **Verwendungsnachweis** gegenüber der zuständigen Bezirksregierung zu erbringen.
- Der **Antragsvordruck** kann von der Homepage der jeweils zuständigen Bezirksregierung heruntergeladen werden.

Auf die Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft - 422-03.0 – vom 10. Januar 2020) wird hingewiesen.